

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 264 „Gummersbach - Steinmüllergelände Einkaufszentrum“; Bericht über das frühzeitige Beteiligungsverfahren und Offenlagebeschluss**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
15.12.2021	Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung

Beschlussvorschlag:

1. Für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 264 „Gummersbach - Steinmüllergelände Einkaufszentrum“ wird festgelegt, dass die Ermittlung der Belange für die Abwägung wie folgt durchgeführt wird:

Weitere Gutachten und Untersuchungen sind nicht erforderlich.

2. Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 264 „Gummersbach - Steinmüllergelände Einkaufszentrum“ wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung und Umweltbericht sowie den umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Es liegen nachfolgende umweltbezogenen Stellungnahmen vor:

- Aggerverband, Schreiben vom 30.09.2021
- Oberbergischer Kreis, Schreiben vom 29.10.2021

3. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt.

Begründung:

In seiner Sitzung am 23.02.2021 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung der Stadt Gummersbach den Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 264 „Gummersbach - Steinmüllergelände Einkaufszentrum“ gefasst. In der Sitzung am 23.02.2021 wurden die Planungsziele beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchzuführen. Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 264 „Gummersbach - Steinmüllergelände Einkaufszentrum“ hat in der Zeit vom 13.10.2021 bis 02.11.2021 (einschließlich) im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ausgegangen. Die Behörden wurden mit Schreiben vom 15.09.2021 beteiligt.

Aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die die Planungsziele unrealistisch erscheinen lassen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB vorgetragen worden:

- Aggerverband, Schreiben vom 30.09.2021
- Oberbergischer Kreis, Schreiben vom 29.10.2021

Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Aggerverband, Schreiben vom 30.09.2021

Der Aggerverband äußert keine grundsätzlichen Bedenken, weist jedoch auf die Problematik des verrohrten Gummersbachs hin.

Ergebnis der Prüfung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Durchführung der Planung werden bis zur Rechtskraft eines neuen Bebauungsplanes bauliche Vorhaben gemäß § 34 BauGB beurteilt. Die bekannte Bachverrohrung betreffende Veränderungen werden bauordnungsrechtlich auf der Zulassungsebene geprüft. Diese schließt die wasserrechtliche Prüfung mit ein.

Oberbergischer Kreis, Schreiben vom 29.10.2021

Es wird auf eine Eintragung im Altlast-Verdachtsflächen-Kataster des Oberbergischen Kreises hingewiesen.

Ergebnis der Prüfung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die vorliegenden Informationen entsprechend der Empfehlung des Oberbergischen Kreises in die Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplans mit aufgenommen.

LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, E-Mail vom 05.11.2021

Das LVR – Amt für Bodendenkmalpflege weist auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen hin und empfiehlt einen Hinweis auf das zuständige Amt in die Planunterlagen aufzunehmen.

Ergebnis der Prüfung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da inhaltlicher Gegenstand von Bauleitplanverfahren nicht die Aufnahme von gesetzlichen Bestimmungen oder zuständigen Fachbehörden ist wird der Empfehlung nicht gefolgt.

Anlage/n:

Übersichtsplan
Offenlageexemplar